

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Alfred Lehmann, dieser vertreten durch den Referenten für Recht, Sicherheit und Ordnung, Herrn Helmut Chase, dieser vertreten durch den Leiter des Standes- und Bestattungsamtes, Herrn Reinhard Rauscher nachfolgend: Stadt Ingolstadt

und

Frau/Herrn geboren
wohnhaft
nachfolgend: Grabmalinhaber

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Übergang des Eigentums an dem Grabmal, das zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses auf der Grabstelle Nr.: im Friedhof steht, vom Grabmalinhaber auf die Stadt Ingolstadt.
- (2) Zweck des Eigentumsübergangs ist die Erhaltung des Grabmals auf dem Friedhof oder an anderer Stelle aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Stadt Ingolstadt in historischer, künstlerischer oder anderer Hinsicht.

§2 Eigentums- und Besitzübergang

- (1) Der Grabmalinhaber überträgt das Eigentum an dem Grabmal einschließlich Sockel, Fundament und allen zum gesamten Grabmal gehörenden Bauteilen zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses auf die Stadt Ingolstadt. Er versichert, dass das Grabmal frei ist von Forderungen und Rechten Dritter. Er stellt die Stadt Ingolstadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Stadt Ingolstadt wird Eigentümerin des Grabmals zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses. Ab diesem Zeitpunkt steht auch das Besitzrecht am Grabmal ausschließlich der Stadt Ingolstadt zu. Die Parteien sind sich darin einig, dass eine förmliche Übergabe des Grabmals entbehrlich ist, weil die Stadt Ingolstadt den Friedhof als öffentliche Einrichtung betreibt und das Grabmal mit Abschluss der Vereinbarung sofort in Besitz nehmen kann. Gleichzeitig gehen alle Rechte und Pflichten das Grabmal betreffend auf die Stadt Ingolstadt über. Insbesondere ist die Stadt Ingolstadt ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Standsicherheit des Grabmals und die im Zusammenhang mit dem Grabmal stehende Verkehrssicherungspflicht sicherzustellen.

§3 Unentgeltlichkeit

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt unentgeltlich. Die Stadt Ingolstadt leistet keine Entschädigung für den Wert des Grabmals.
- (2) Nach dem Eigentumsübergang ist der Grabmalinhaber von der Pflicht nach §10 Grabmalordnung – Entfernung des Grabmals nach Ende des Grabnutzungsrechts bei Grabauflösung – entbunden.

§4 Nebenabreden, Schriftform, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich der Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand ist Ingolstadt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Klausel oder eine Lücke durch eine Regelung zu ersetzen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder deren späterer Ergänzung diesen Punkt bedacht hätten.

Ingolstadt, den

Im Auftrag

Stadt Ingolstadt

Grabmalinhaber